

Merkblatt Finanzierung Heimaufenthalt

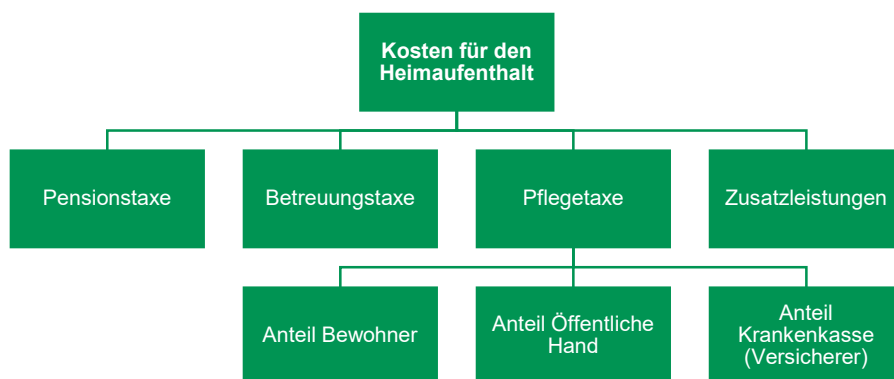
Grundsatz

Das Sozialversicherungssystem unseres Landes ist so tragfähig, dass für jeden betagten Menschen, der einen Heimplatz wünscht oder braucht, dieser auch finanziert werden kann – unabhängig von seinen eigenen finanziellen Mitteln.

Die Kosten für den Heimaufenthalt

Eine Heimrechnung gliedert sich in folgende Bestandteile:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe
- Pflögetaxen nach BESA-Einstufung
 - Anteil Bewohner
 - Anteil Krankenkasse
 - Anteil öffentliche Hand / Restfinanzierer
- Zusatzleistungen



Pensionstaxe

Die Pensionstaxe umfasst die Unterbringung in der gewählten Zimmerkategorie, Verpflegung, Wäsche- und Reinigungsservice sowie die Besorgung der persönlichen Wäsche und weitere Leistungen gemäss aktueller Taxordnung.

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst Leistungen wie die allgemeine Unterstützung im Alltag, Aktivierung, soziokulturelle Angebote oder die seelsorgerische Betreuung und viele weitere Leistungen gemäss aktueller Taxordnung. Die Betreuungstaxe umfasst jene Pflegeleistungen des Heims, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden.

Pflegetaxe

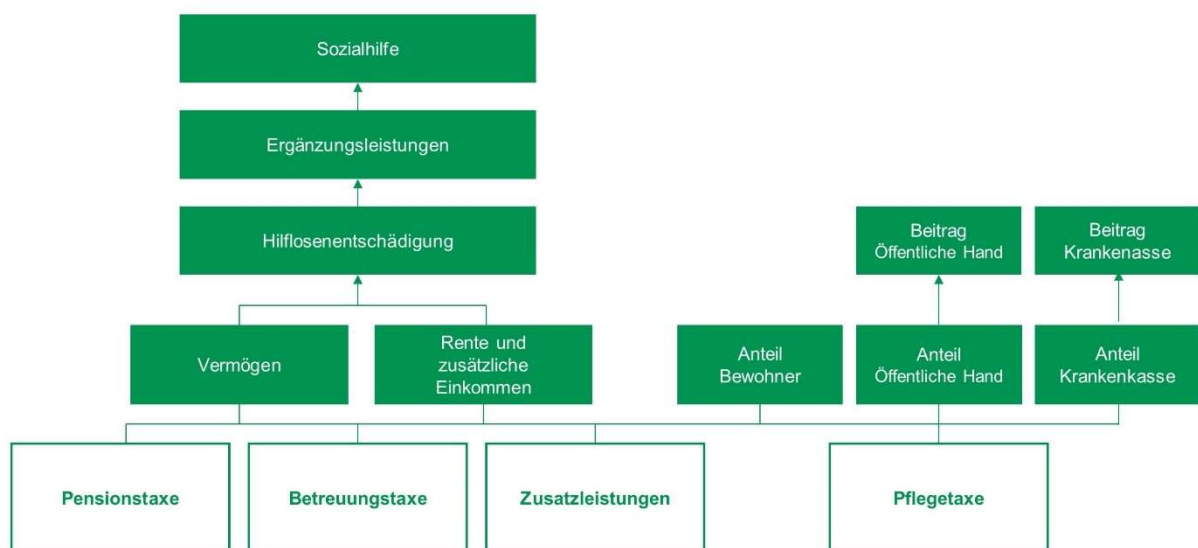
Die Pflegetaxe deckt die Leistungen für die dem Hilfsbedarf entsprechende Pflege nach dem System BESA (Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System). Die Pflegetaxe wird grundsätzlich innerhalb von 7 bis 14 Tagen nach Eintritt festgelegt und spätestens innerhalb von sechs Monaten oder bei einer signifikanten Veränderung den Leistungen angepasst.

Zusatzleistungen

Einmalige Pauschalen, private Auslagen (z.B. Cafeteria-Bezüge) sowie weitere persönliche Leistungen die nicht mit der Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxe abgegolten sind, werden separat nach den effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Die Finanzierung des Heimaufenthaltes

Die Finanzierung des Heimaufenthaltes setzt sich aus den folgenden Punkten zusammen:



Je nach persönlichen Verhältnissen können die Punkte variieren.

1. Rente der AHV/IV und zusätzliche Einkommen und Renten (2. + 3. Säule)

Die AHV oder IV-Rente der 1. Säule wird vollumfänglich an die Finanzierung des Heimaufenthaltes angerechnet. Zusätzliches Einkommen aus der 2. Säule wie die Leistungen der Pensionskasse sowie der 3. Säule wie auch weitere Einkommen wie z.B. Unfallrenten, Sparzinsen und sonstige Vermögenserträge werden ebenfalls zur Finanzierung angerechnet. Die Höhe der Rente ist abhängig von den geleisteten Beiträgen.

2. Kostenübernahme der Pflegetaxen durch Krankenkasse

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenkasse Ihren Teil der Pflegetaxen

(Anteil Krankenversicherung). Dieser wird direkt vom Frohsinn mit der Krankenkasse abgerechnet. Der Betrag wird auf der Bewohnerrechnung ausgewiesen und von den Total-Leistungen abgezogen.

3. Kostenübernahme der Pflegekosten durch öffentliche Hand (Restfinanzierer)

Seit 1. Januar 2011 ist die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Die Heimbewohnenden haben nur noch einen begrenzten Selbstbehalt (max. CHF 23.00 pro Tag) zu übernehmen. Die restlichen ungedeckten Pflegekosten werden vom Staat sprich dem Kanton übernommen.

Für die Geltendmachung der staatlichen Vergütung (Anteil Öffentliche Hand) an die Pflegekosten bedarf es zu Beginn eines Heimaufenthaltes einer entsprechenden Anmeldung für die Pflegefinanzierung über die AHV-Zweigstelle. Für Bewohnende, welche den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz haben füllen wir die Anmeldung zur Pflegefinanzierung aus. Ausserkantonale Bewohnende beantragen bitte eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde. Der Beitrag öffentliche Hand wird dann direkt vom Frohsinn mit der zuständigen Amtsstelle abgerechnet. Der Betrag wird auf der Bewohnerrechnung ausgewiesen und von den Total-Leistungen abgezogen.

Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, zuständig. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.

⇒ *Formular „Anmeldung Pflegefinanzierung bei stationärem Heimaufenthalt“ von der Ausgleichskasse Schwyz*

4. Hilfslosenentschädigung

In der Schweiz wohnhafte Personen, die eine Altersrente beziehen, können eine Hilfslosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat
- kein Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernd Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Personen, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilfslosenentschädigung der IV bezogen haben, erhalten diese in der AHV in gleicher Höhe.

Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird bei der Berechnung der Anspruchsberechtigung der EL berücksichtigt.

⇒ *Formular „Anmeldung für Hilflosenentschädigung der AHV“ von der Ausgleichskasse Schwyz*

5. Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das zusätzliche Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken.

Manchmal reicht das verfügbare Einkommen nicht aus, um die Heimkosten zu decken. Wer mit den Renteneinkommen den minimalen Lebensbedarf nicht decken kann und nur wenig oder kein Vermögen besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese werden individuell berechnet. Das Ziel ist immer den minimalen Lebensbedarf zu decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zudem wird es nach Vermögen berechnet.

Die Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (*siehe Merkblatt der Ausgleichskasse: Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den EL*)

Jeder Person, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist, steht ein sogenannter Vermögensfreibetrag zu. Für Alleinstehende liegt dieser derzeit bei CHF 37'500, für Ehepaare beträgt er CHF 60'000. Übersteigt das Vermögen diesen Freibetrag, wird vom übersteigenden Betrag ein Teil als Einnahmen angerechnet. Man spricht vom "Vermögensverzehr".

Bitte beachten Sie die Heimplatzbeschränkung gemäss den EL-Grenzwerten der zuständigen Ausgleichskasse.

⇒ *Formular „Anmeldung zum Bezug einer Ergänzungsleistung zur AHV/IV“ von der Ausgleichskasse Schwyz*

6. Gesetzliche Sozialhilfe

Je nach Situation der betroffenen Person kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel sowie die Finanzierungshilfen die Kosten nicht abdecken. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Sozialen Dienste der Wohnsitzgemeinde. Im Fall der Gemeinde Arth besteht ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, wenn das Vermögen unter dem Freibetrag von CHF 4'000 für Einzelperson bzw. CHF 8'000.- für Ehepaare gefallen ist.

⇒ *Anmeldung: Antrag wirtschaftliche Unterstützungshilfe (Sozialhilfe) der Gemeinde Arth*

Wichtige Informationen vor und beim Heimeintritt

Anmeldungen

Es ist Sache der Bewohnenden oder dessen Angehörigen die notwendigen Anmeldungen für die Finanzierung des Heimaufenthaltes zu tätigen.

Geltendmachung der Beträge

Je nach gesetzlichem Wohnsitz ist die Geltendmachung der Beiträge bei anderen Amtsstellen notwendig, anbei eine Übersicht:

Beitrag Restfinanzier

Kantonale AHV-Zweigstelle des gesetzlichen Wohnsitzes.

Liegt Ihr gesetzlicher Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schwyz bitten wir Sie uns eine schriftliche Bestätigung der Verfügung der zuständigen AHV-Zweigstelle oder Gemeinde für eine Direktabrechnung zu senden.

Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen (EL)

Kantonale AHV-Zweigstelle des gesetzlichen Wohnsitzes.

Sozialhilfe

Wohnsitzgemeinde

Krankenkasse

Der Frohsinn als Leistungserbringer sendet die Rechnung direkt Ihrer Krankenkasse zu, dieses Abrechnungsverfahren wird auch Tiers payant genannt.

Rechnungstellung

Am 1. oder 2. Arbeitstag eines Monates werden alle Leistungen für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt. Die Rechnung muss innerhalb einer Frist von 15 Tagen bezahlt werden. Wir empfehlen Ihnen die Rechnungen mit Lastschriftverfahren zu begleichen, das Anmeldeformular ist beim Sekretariat erhältlich.

Befreiung von der Radio- und Fernsehgebühr

Nach neuem Gesetz ab 01.01.2019 gilt der Frohsinn als Kollektivhaushalt und übernimmt die Abgaben für alle Bewohnenden vom Frohsinn. Das heisst, dass Sie automatisch von der Abgabe befreit sind, unabhängig von der Pflegestufe. Einzige Voraussetzung ist, dass Sie beim Einwohneramt der Gemeinde Arth angemeldet sind.

Steuererklärung

Im Zusammenhang mit der Wegleitung und dem Hilfsformular 9/9.1 der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz ergibt sich mit den Heimkosten folgendes: Die Pflege- und Betreuungskosten können in Abzug gebracht werden. In der Regel gelten die Heimkosten (Pensionstaxe) sowie die Haushaltshilfen als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten. Ab Pflegestufe 4 können wegen dauernder Pflegebedürftigkeit die Heimkosten (Pensionstaxe) zu zwei Dritteln (ein Drittel gilt als Selbstbehalt) geltend gemacht werden. Nicht abziehbar sind in der Regel Lebenshaltungskosten des täglichen Bedarfs wie Coiffeur, TV/Telefon, Taxidienste usw.

Wir helfen Ihnen gerne weiter

Haben Sie weitere Fragen zur Finanzierung oder benötigen Sie Hilfe bei der Beantragung oder beim Ausfüllen von amtlichen Formularen so helfen wir Ihnen gerne weiter. Sie erreichen uns telefonisch oder wir beraten Sie auch gerne persönlich. Kommen Sie hierzu am Empfang vorbei. Sie können sich auch direkt an die zuständigen Amtsstellen wenden.
Stand 01.12.2022

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Für die konkrete individuelle Beurteilung der Einzelfälle sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend und die zuständigen Amtsstellen verantwortlich.